

2. Rundschreiben 2010

(zu einer notwendigen Satzungsänderung)

Liebe Sportfreunde,

aufgrund eines Schreibens des VDSF (Verband Deutscher Sportfischer e.V.) vom Ende des Jahres 2009 besteht die Notwendigkeit, unsere Satzung anzupassen.

Der Text des Schreibens lautet wie folgt:

**„Satzungsanforderungen für Ehrenamtspauschale verschärft -
Vorsicht bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder und gleichgestellten Organen-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 9. März 2009 und 22. April 2009 im Rahmen der Regelung der Ehrenamtspauschale die Satzungsanforderungen für Vergütungen an den Vorstand verschärft. Danach müssen zukünftig in der Satzung solche Vergütungen ausdrücklich erlaubt sein.

Auf Grund der gesetzlichen Änderungen vom 10.10.2007 ist die Zahlung einer Ehrenamtspauschale bis zu einer Höhe von Euro 500,00 jährlich rückwirkend zum 01.01.2007 zulässig. (§ 3 Nr. 26a EStG) Die Ehrenamtspauschale ist sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei.

Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben besteht die Gefahr, dass gemeinnützige Vereine/ Verbände ihre Gemeinnützigkeit verlieren.

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstand erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden.

Bitte überprüfen Sie, soweit dies noch nicht geschehen, diesbezüglich Ihre Satzung und ergänzen Sie diese spätestens bis zum 31.12.09 entsprechend um folgende Passage um die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins nicht zu gefährden:

Mitglieder des Präsidiums / Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium / Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.“

Der Termin 31.12.09 wurde mittlerweile wegen der Kurzfristigkeit der Forderung auf den 31. Dezember 2010 geändert. Die vorgeschlagene (fett gedruckte) Passage des VDSF sollte also in unserer Satzung unter

§ 8 Organe des Vereins

unter Absatz 2. s) aufgenommen werden. Der Vorstand bittet bei der JHV 2010 um Ihre Zustimmung. Die Tagesordnung der JHV wird um diesen Punkt unter TOP 6 geändert.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzender ASV Sassenburg e.V.

